

3/SN-11/ME 1 von 7

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300224/17 - Gr  
-----

Linz, am 31. März 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Land-  
arbeitsgesetz 1984 geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	M. GE 987
Datum:	3. APR. 1987
Verteilt.	- 7. APR. 1987

*Yape*  
*H. Kapek*

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-  
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Am*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300224/17 - Gr  
-----

Linz, am 31. März 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Land-  
arbeitsgesetz 1984 geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 30.105/52-V/2/87 vom 4. Februar 1987

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 4. Februar 1987 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

**A. Allgemeines:**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG. 1929 sind das Arbeiter-  
recht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit  
es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und  
Angestellte handelt, in der Gesetzgebung über die Grund-  
sätze Bundessache; Landessache ist die Erlassung von Aus-  
führungsgesetzen und die Vollziehung. Die Länder haben in  
ihren Stellungnahmen zu Entwürfen von Novellen zum Land-  
arbeitsgesetz in den letzten Jahren wiederholt darauf  
hingewiesen, daß durch die bis ins Detail gehenden Grund-  
satzbestimmungen kein Raum für die Ausführungsgesetzge-  
bung der Länder verbleibt und daß daher gegen die Bestim-  
mungen dieser "Grundsatzgesetze" schwerwiegende verfas-  
sungsmäßige Bedenken bestehen.

- 2 -

Diese Bedenken müssen zum vorliegenden Novellenentwurf erneut mit allem Nachdruck geltend gemacht werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen (vgl. Slg. 1388, 2087/1951, 3340/1958, 3598/1959, 3953/1960 u.a.) ausgeführt, daß der Grundsatzgesetzgeber gegen die Art. 12 und 15 B-VG. 1929 verstößt, wenn er über die bloße Aufstellung von Grundsätzen hinausgeht. Entscheidend ist, ob sich das Grundsatzgesetz tatsächlich auf die bloße Aufstellung von Grundsätzen beschränkt, oder ob es über die der Kompetenz der Bundesgesetzgebung im Art. 12 B-VG. 1929 gezogene Grenze hinaus auch Einzelregelungen trifft, die der Landesgesetzgebung vorzubehalten wären. Im letzteren Falle würde es sich jeweils um einen Eingriff in die Landesausführungsgesetzgebung handeln.

Diese höchstgerichtlichen Auffassungen werden im übrigen auch von der Lehre geteilt (siehe insbesondere Welan, in: Welan-Koja-Gröll-Smekal (Hrsg.), Theorie und Praxis des Bundesstaates, Salzburg-München: Pustet 1974, S. 49-56).

Vor diesem Hintergrund erscheinen zahlreiche der im Novellenentwurf enthaltenen Bestimmungen verfassungsrechtlich insofern bedenklich, als sie sich nicht mit der Aufstellung von Grundsätzen begnügen, sondern derart detailliert sind, daß dem Ausführungsgesetzgeber kein Raum für eine sich an den Gegebenheiten des jeweiligen Landes orientierende Erlassung von Vorschriften verbleibt.

#### B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu Art. I Z. 2, 3, 4, 7, 8 und 30:

In seiner Stellungnahme vom 13.1.1987, Verf(Präs)-300224/3, hat sich das Amt der o.ö. Landesregie-

rung bereits zu einzelnen Regelungen eines Vorentwurfs des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geäußert, die mit den oben angeführten Bestimmungen des nunmehrigen Entwurfs inhaltsgleich oder weitgehend vergleichbar sind. Die in der genannten Stellungnahme vorgebrachten Bedenken konnten auch bei der am 20. Jänner 1987 im Bundesministerium für soziale Verwaltung stattgefundenen Besprechung nicht überzeugend entkräftet und zerstreut werden. Die in der seinerzeitigen Stellungnahme enthaltenen Argumente werden daher wie folgt nochmals wiederholt und dem Grund nach bekräftigt:

1. Die vorgesehene Ausweitung der Mitteilungs- und Übermittlungsverpflichtungen der Obereinigungs-kommission gegenüber den Arbeits- und Sozialgerichten I. Instanz (betreffend etwa Entscheidungen über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit und Ausfertigungen von Kollektivverträgen) wird wegen des damit verbundenen Mehraufwandes abgelehnt.
2. Die Übertragung von Rechtsbelehrungszuständigkeiten von der Einigungskommission auf das Gericht erscheint wegen der weiterhin bestehenden fachlichen Qualifikation der Einigungskommission nicht erforderlich.
3. Die vorgesehene Überführung der derzeit als grundsatzgesetzliche Norm geltenden materiellrechtlichen Vorschrift des § 210 Abs. 4 LAG in eine unmittelbar anzuwendende zivilprozessuale Regelung (§ 212a des Entwurfs) begegnet Bedenken, weil damit - erneut - eine Einschränkung des Gestaltungsspielraumes des Ausführungsgesetzes erfolgt.

Zu Art. I Z. 13:

Wenngleich die Erläuterungen als (ein) Beispiel für das Ausscheiden eines rechtlich verselbständigten Betriebsteils aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich eines Unternehmens den Verkauf an Dritte anführen, läßt der vorgesehene § 167b Z. 2 Zweifelsfragen offen, die wohl vom Ausführungsgesetzgeber geklärt werden müssen. Beispielsweise kann fraglich erscheinen, ob ein Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich eines Unternehmens ausscheidet, wenn dieses über Beteiligungsverhältnisse weiterhin einen gewissen (wenn auch nicht immer entscheidenden) Einfluß auf den rechtlich verselbständigten Betriebsteil ausüben kann.

Zu Art. I Z. 25:

Der vorgesehene § 204 Abs. 4 zweiter Satz muß in dieser Form auf schwerwiegende Bedenken stoßen. Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb der Betriebsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis von der Einstufung oder vom Gehalt oder Lohn eines Dienstnehmers haben muß.

Zu Art. I Z. 31:

Im § 213 Abs. 2 sollte - entsprechend dem § 108 des Arbeitsverfassungsgesetzes - die Zahlengrenze von 50 Arbeitnehmern auf 70 angehoben werden.

Zu Art. I Z. 33:

Der geltende § 215 spricht - wie im übrigen das LAG in seiner Gesamtheit - durchgängig von "Dienstnehmer(vertreter)"(n). Die Verwendung des Wortes "Arbeitnehmervertreter" im neu einzuführenden Abs. 4 stellt daher insofern einen (offenkundig sachlich nicht notwendigen) Bruch in der Terminologie dar.

Zu Art. I Z. 38:

Im Vergleich zum geltenden § 237 Abs. 1 ist in der Entwurfsbestimmung der Katalog jener Bestimmungen, deren Übertretung die Ausführungsgesetzgebung mit Strafsanktion bewehren soll, erheblich erweitert.

Damit scheint aber weit über das Ziel hinausgeschossen zu werden. Obschon der Ausführungsgesetzgeber einen gewissen Spielraum bei der Formulierung der konkreten Straftatbestände hat, ist er jedenfalls dazu verhalten, alle Typen von Verstößen gegen die im vorgesehenen § 237 Abs. 1 angeführten Bestimmungen zu erfassen.

Dazu drängt sich einerseits die Frage auf, ob hier nicht teilweise auch bloße Ordnungsvorschriften mitangeführt sind, deren Durchsetzung mit Mitteln des Verwaltungsstrafrechts rechtspolitisch sehr problematisch ist. Andererseits sind auch Verpflichtungen angesprochen, die einer Judizierung nur schwer zugänglich sind. Als Beispiel sei die im § 130 Abs. 2 normierte Verpflichtung genannt, "den Lehrling zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten". Mehr als problematisch erscheint es auch, daß es strafbar sein soll, wenn ein kollektivvertragsangehöriger Dienst-

- 6 -

geber den Kollektivvertrag nicht binnen drei Tagen nach dem Tag der (in der amtlichen Landeszeitung erfolgenden) Kundmachung auflegt; dies kontrastiert merkwürdig mit den Äußerungen der Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Justiz bei der Besprechung am 20. Jänner 1987, wonach es für die Gerichte und das Bundesministerium für soziale Verwaltung schier unzumutbar sei, von Kundmachungen in amtlichen Landeszeitungen Kenntnis zu erlangen.

Es wird daher angeregt, den vorgesehenen § 237 Abs. 1 nochmals im einzelnen daraufhin durchzusehen, ob Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen tatsächlich einer Strafsanktion nicht entraten können.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

